

§ 9 T-SDJ 2004

T-SDJ 2004 - Sechste Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Die Auswahl des Standortes der Fütterungsanlage hat unter Bedachtnahme auf ökologische, forstliche und betreuungsrelevante Eignung zu erfolgen. Jedenfalls ist bei der Standortwahl Rücksicht zu nehmen auf die Bodenbeschaffenheit des Standortes sowie auf folgende Verhältnisse im Umgebungsbereich:

- a) Forstwirtschaftliche Verhältnisse wie Schutzwaldsanierungsgebiete bzw. Bringungsverhältnisse, Gefährdungs- oder Schadenssituation durch Verbiss, Schälen und dgl.;
- b) Landwirtschaftliche Anbauflächen;
- c) Entfernung zu Infrastrukturanlagen, touristischen Einrichtungen und Freizeitnutzungen;
- d) Fütterungsanlagen;
- e) Einstandsflächen des Wildes;
- f) Wildökologische Eignung.

In Kraft seit 03.12.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at